

Kindern *in ducato Baiuvariorum legitime pertinere debuerant*¹⁰⁸. Da keine förmliche *traditio* der herzoglichen Rechte genannt ist, wahrscheinlich nahm Karl selbstverständlich den Dukat für sich in Anspruch, kann die *abdicatio* nur dahingehend gedeutet werden, daß der alte Herzog und seine Familie immer noch eine Gewere am Dukat und vor allem am Herzogsgut hatten, auf die man sich in Bayern berief¹⁰⁹. Vermutlich leitete man aus der Lex Baiuvariorum Tit. III, 1 eine prinzipielle Gewere der Herzogsfamilie am Dukat und am Herzogsgut ab¹¹⁰. Das zurückhaltende Taktieren Karls scheint vor allem dadurch bedingt gewesen zu sein, daß er wegen zahlreicher Schwierigkeiten – erfolgloser Kriegszug gegen die Awaren 791, Mordanschlag durch seinen Sohn, Aufstand der Sachsen und Friesen, Schwierigkeiten mit Benevent 792, Hungersnot, Niederlage gegen die Sachsen, erfolgloser Kanalbau zwischen Altmühl und Rednitz, Einfälle der Sarazenen 793 – Bayern ruhig halten mußte, um seine Kräfte nicht zu überspannen¹¹¹.

In diese schwierige Situation der Jahre zwischen 788 und 794 ist die Notitia Arnonis einzuordnen. Bisher ging man davon aus, daß die Notitia Arnonis kurz vor der Ausstellung des Karldiplomes, wodurch der Salzburger Besitz bestätigt wurde und das man auf Dezember 790 datiert hat, entstand¹¹². Diese Urkunde ist uns nur in einer Abschrift aus dem 13. Jahrhundert überliefert, und in dieser Abschrift ist offensichtlich die Datierung verderbt¹¹³. Will man der Emendation der MGH-Edition folgen und die Urkunde auf 790 datieren¹¹⁴, dann gibt das Diplom aus inhaltlichen Kriterien heraus keinerlei Anlaß zur Vermutung, daß es in einem Zusammenhang mit der Abfassung der Notitia Arnonis stand, denn ausdrücklich werden alle Schenkungen an Salzburg bestätigt, nicht nur jene aus Fiskalbesitz¹¹⁵. Außerdem widerspricht die Angabe in der Notitia Arnonis selbst, sie sei im Jahre der Herrschaftsübernahme Karls in Bayern abgefaßt worden¹¹⁶, diesem Ansatz, denn diese Aussage kann nur auf

¹⁰⁸) MGH Conc. 2, 1, S. 165, 31 ff.

¹⁰⁹) Die Lorscher Annalen sprechen ausdrücklich von einer *traditio*, die Tassilo in Frankfurt vornahm. (MGH SS 1, S. 36).

¹¹⁰) Vgl. Anm. 105.

¹¹¹) Bernhard Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen 2 (1883) S. 16–59.

¹¹²) Wolfram (wie Anm. 12) S. 182.

¹¹³) Vgl. MGH D Kar. Nr. 168 Vorwort.

¹¹⁴) Wie Anm. 113.

¹¹⁵) Es werden alle Schenkungen *regum aut reginarum seu ducum vel reliquorum deum timencium hominum* bestätigt (MGH D Kar. Nr. 168).

¹¹⁶) Vgl. die Textstelle oben S. 44.